

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 669

vom 7. März 1978

Gemeinde Rünenberg, Waldbaulinienplan "Abwasserreinigungsanlage Süd"
und Ausnahmegewilligung gemäss § 11 Abs. 3 Baugesetz für den Standort
dieser Anlage

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Rünenberg hat im Zusammenhang mit dem Bau der Abwasserreinigungsanlage "Süd" am 29. Dezember 1977 dem gleichnamigen Waldbaulinienplan zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 12. Januar bis 10. Februar 1978 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 2 vom 12. Januar 1978 und durch Zustellung eines Rundschreibens an alle Haushaltungen bekanntgegeben. Der einzige auswärtige Grundeigentümer wurde mit eingeschriebenem Brief vom 9. Januar 1978 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 23. Februar 1978 unterbreitet der Gemeinderat Rünenberg den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes von 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung ist der Plan nicht zu beanstanden.

IV.

Wie aus dem Situationsplan hervorgeht, soll die Abwasserreinigungsanlage "Süd" in das Landwirtschaftsgebiet zu stehen kommen. Dieses Gebiet soll aber gemäss § 11 Absatz 1 des Baugesetzes der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben. Nach Absatz 3 des gleichen Paragraphen kann hingegen der Regierungsrat aus wichtigen Gründen auf Antrag der Gemeinde für andere Bauten Ausnahmegewilligungen erteilen, sofern deren besondere Zweckbestimmung die Verlegung in das Landwirtschaftsgebiet rechtfertigt und dadurch die öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden.

Dass die Abwasserreinigungsanlage "Süd" im öffentlichen Interesse liegt ist unbestritten. Dieses Werk ist im vorliegenden Fall vor allem aus topografischen Gründen auf den vorgesehenen Standort im Landwirtschaftsgebiet angewiesen, sodass eine Ausnahmegewilligung gerechtfertigt ist. Mit der Zustimmung zum sachbezogenen Waldbaulinienplan liegt auch der entsprechende Antrag der Gemeinde vor.

- :/// 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Rünenberg am 29. Dezember 1977 beschlossene Waldbaulinienplan "Abwasserreinigungsanlage Süd" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 59/WBL/2/0 versehenen Situationspläne.
3. Für den Standort der Abwasserreinigungsanlage "Süd" im Landwirtschaftsgebiet wird gestützt auf § 11 Absatz 3 des Baugesetzes die Ausnahmegewilligung erteilt.
4. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Rünenberg (2)

Ingenieurbüro H.R. Gloor, Gehrenackerstr. 16, Pratteln
 Kreisgeometerbüro, Hauptstr. 115, Sissach
 Landeskanzlei
 Vermessungsamt
 Baupolizeiamt

Kantonsforstamt (2)

Wasserwirtschaftsamt (2)

Planungsamt (6)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, consisting of a stylized 'E' followed by a series of loops and a final upward stroke.